

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 165/02 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. August 2002 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter L ü d t k e und V o e l z k e
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Thüringen vom 21. März 2002 - L 3 AL 423/99 - Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der Klägerin steht Prozesskostenhilfe nicht zu, denn die Beschwerde hat nicht die nach § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Die Beschwerde ist nicht zulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist nicht entsprechend § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Beschwerdebegründung bezeichnet, dh in den ihn begründenden Tatsachen substantiiert dargetan (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14).

Die Klägerin wirft dem Landessozialgericht (LSG) vor, sie habe nach Abschluss der mündlichen Verhandlung am 21. März 2002 mit Schriftsatz vom 28. März 2002 gegenüber dem Gericht klargestellt, dass die von ihr getätigten Angaben nicht zutreffend gewesen seien. Zu diesem Zeitpunkt sei die Entscheidung des Gerichts noch nicht in vollem Umfang abgesetzt gewesen. Das Gericht sei verpflichtet gewesen, seine Entscheidung in Anbetracht des neuen Sachvortrags nochmals zu überprüfen. Das Vorbringen bezeichnet ausdrücklich keine Vorschrift des Verfahrensrechts, die das LSG verletzt haben könnte. Auch inhaltlich ist der Beschwerdebegründung keine Bezeichnung eines Verfahrensmangels zu entnehmen. Das Urteil des LSG ist am 21. März 2002 nach der mündlichen Verhandlung verkündet worden, wie dies im Gesetz vorgesehen ist (§ 132 SGG). Eine Befugnis, ein verkündetes Urteil auf Grund neuen Vorbringens zu ändern, ist im SGG nicht vorgesehen. Dem Gericht ist es vielmehr sogar untersagt, bei Abfassung der Entscheidungsgründe Tatsachen oder Vorbringen zu berücksichtigen, die nach der Urteilsverkündung bekannt werden, denn diese können nicht Gegenstand der Beratung vor Urteilsverkündung gewesen sein (vgl BSG SozR 1500 § 62 Nr 17).

Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

